

Perro de Pastor Catalán e.V.

Verein zur Förderung der Rasse Gos d' Atura Català

SATZUNG



I. Allgemeiner Teil S. 5

- § 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit
- § 2 Zweck
- § 3 Mittel zum Zweck
- § 4 Aufbau
- § 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort
- § 6 Organe des Vereins
- § 7 Bindungswirkung

II. Mitgliedschaft S. 7

- § 8 Allgemeines
- § 9 Anmeldung, Widerspruch
- § 10 Erwerb der Mitgliedschaft
- § 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft
- § 12 Beitrag
- § 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung
- § 14 Ruhen der Mitgliedschaft
- § 15 Erlöschen der Mitgliedschaft
- § 16 Erlöschen durch Tod
- § 17 Erlöschen durch Austritt
- § 18 Erlöschen durch Streichung
- § 19 Erlöschen durch Ausschluss

III. Mitgliederversammlung S. 10

- § 20 Allgemeines
- § 21 Einberufung
- § 22 Anträge
- § 23 Leitung, Durchführung
- § 24 Besondere Zuständigkeit
- § 25 Abstimmung
- § 26 Versammlungsprotokoll
- § 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

IV. Der Vorstand S. 13

- § 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis
 - § 29 Der Geschäftsführende Vorstand
 - § 30 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes
 - § 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen
 - § 32 Erweiterter Vorstand
-

V. Wahlen S. 15

- § 33 Allgemeines
- § 34 Wahl des Vorstandes
- § 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates
- § 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission
- § 37 Wahl der Zuchtrichterkommission
- § 38 Wahl des Referenten für das Zuchtschau- und Veranstaltungswesen
- § 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben
- § 40 Wahl der Kassenprüfer
- § 41 Wahl per Handzeichen

VI. Landesgruppen S. 17

- § 42 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen
- § 43 Grenzen der Landesgruppen
- § 44 Mitglieder der Landesgruppen
- § 45 Finanzierung
- § 46 Engerer Landesvorstand
- § 47 Erweiterter Landesvorstand
- § 48 Sitzungen
- § 49 Wahl der Amtsträger
- § 50 Abberufung von Amtsträgern
- § 51 Ordentliche Hauptversammlung
- § 52 Außerordentliche Hauptversammlung
- § 53 Entsprechend anzuwendende Vorschriften
- § 54 Bezirksgruppen

VII. Vereinsstrafen S. 18

- § 55 Vereinsstrafen

VIII. Ehrenrat S. 20

- § 56 Ehrenrat
- § 57 Unabhängigkeit/Vollstreckung
- § 58 Berufung
- § 59 Bekanntmachung, Veröffentlichung

IX. Vereinsvermögen S. 21

- § 60 Verwaltung
- § 61 Kassenprüfung

X. Schlussbestimmungen S. 22

- § 62 Auflösung

SATZUNG

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Name, Sitz, Verband, Zugehörigkeit

1. Der Verein führt den Namen „Perro de Pastor Catalan“, in Abkürzung
P P C e. V.
Er wurde am 30. Oktober 2004 gegründet und ist unter Nr. 1610 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hamm eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 59063 Hamm.
3. Der Verein beantragt die Mitgliedschaft im Verband für das Deutsche Hundewesen (VDH) e.V., der seinerseits Mitglied in der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) ist, sobald die Aufnahmebedingungen erfüllt sind.
Für den Fall der Aufnahme unterwirft sich der Verein und seine Mitglieder der Satzung des VDH und seiner Ordnungen in der jeweils geltenden Fassung. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Beschlüsse des VDH-Vorstandes, der Mitgliederversammlungen und bezüglich der von der F.C.I. vorgeschriebenen Regelungen.
Der Verein verpflichtet sich ferner, seine Satzung und seine Ordnungen denen des VDH binnen 24 Monaten nach Inkrafttreten der jeweiligen Änderungen anzugleichen, wenn nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.
Im Fall von Rechtsstreitigkeiten aus der Zugehörigkeit zum VDH wählt der Verein unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges den Verbandsrechtsweg.

§ 2 Zweck

1. Der Verein versteht sich als Rassehunde-Zuchtverein im Sinne der Satzung des VDH. Zweck ist die Reinzucht und die Förderung der Rasse Gos d'Atura Català nach dem bei der F.C.I. hinterlegten (gültigen) Standard Nr. 87.
Demgemäß fördert der Verein alle Bestrebungen, die der Erfüllung dieses Zwecks dienen. Dabei ist Grundlage die Erhaltung und Festigung dieses Rassehundes in seiner Rassereinheit, seinem Wesen, seiner Konstitution und seinem formvollendeten Erscheinungsbild.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften über „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff AO.
Der Satzungszweck wird insbesondere durch Förderung der Kleintierzucht nach Maßgabe des Absatzes 1 und mit den Mitteln des § 3 verwirklicht.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Außerdem darf keine Person durch Ausgaben, die dem gesetzten Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 3 Mittel zum Zweck

Als Mittel zur Durchsetzung des Satzungszwecks dienen insbesondere:

1. Festsetzung der erforderlichen Ordnungen unter Beachtung der Mindestvoraussetzungen des VDH-Regelwerks.
2. Festsetzung der Richtlinien für das Heranbilden und Ernennen der Zuchtrichter sowie deren Einsatz auf Zuchtschauen.
3. Führung und Herausgabe eines eigenen Zuchtbuches nach Maßgabe der VDH-Zuchtordnung sowie Einrichtung eines Zuchtbuchamtes.
4. Bezug und Verbreitung der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ sowie Herausgabe einer Vereinszeitschrift.
5. Unterstützung der Züchter durch Nachweis geeigneten Zuchtmaterials und durch Zuchtberatung durch gesondert geschulte Zuchtwarte sowie Feststellung einer Zuchtwartordnung.
6. Einrichtung einer Welpenvermittlungsstelle.
7. Veranstaltung von Zuchtschauen sowie die Wahrnehmung der vom VDH ausgeschriebenen Zuchtschauen durch Anschluss von Sonderschauen.
8. Beachtung tierschützerischer Belange und tierschutzrechtlicher Vorschriften bei der Zucht, Haltung und Pflege von Hunden.
9. Aufklärung und Information der Öffentlichkeit über Fragen des Hundewesens, insbesondere des artgerechten und verantwortungsbewußten Umgangs mit Hunden, sowie über die Folgen des kommerziellen Hundehandels und der nicht vom VDH und der ihm angeschlossenen Rassehund Zuchtvereine kontrollierten Hundezucht.
10. Förderung des allgemeinen Interesses am Gos d'Atura Català.

§ 4 Aufbau

1. Der Verein umfasst das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
2. Der Verein gliedert sich auf Beschluss der Mitgliederversammlung in vier Landesgruppen. Diese Gliederung in Landesgruppen ist vor Beantragung der ordentlichen Mitgliedschaft im VDH vorzunehmen.
3. Die Landesgruppen haben ihrerseits die Möglichkeit, Mitglied in dem zuständigen Landesverband des VDH zu werden.

§ 5 Geschäftsjahr, Erfüllungsort

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Erfüllungsort ist der Sitz des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand, und zwar:
- der Gesetzliche Vorstand
- der Erweiterte Vorstand

§ 7 Bindungswirkung

1. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind für alle Mitglieder bindend, soweit sie nicht in Widerspruch mit dem Recht der F.C.I. und/oder dem Recht des VDH stehen.
2. Die Durchführung der Beschlüsse in den Landesgruppen obliegt dem Vorstand der Landesgruppe.

§ 8 Allgemeines

1. Mitglied des Vereins kann jede geschäftsfähige Person werden. Minderjährige bedürfen der Einwilligung ihrer gesetzlichen Vertreter.
2. Das Mitglied verpflichtet sich, die Bestrebungen des Vereins zu fördern und die in der Satzung festgelegten Bestimmungen einzuhalten, insbesondere die Beschlüsse der Organe zu befolgen und auch für sich den Vorrang des Verbandsrechts nach Maßgabe des § 1 Absatz 3 anzuerkennen.
Unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen kann das Mitglied bei Verstößen gegen § 19 mit Zuchtverbot und/oder Zuchtbuchsperrung belegt werden. Näheres zu Art, Umfang und Dauer von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung und über das durchzuführende Verfahren regelt die Zuchtordnung.
Zuchtrichter können unbeschadet disziplinarischer Maßnahmen nach § 19 mit einem zeitlich befristeten oder mit einem Verbot auf Dauer von der Zuchtrichtertätigkeit ausgeschlossen werden. Näheres hierzu regelt die Zuchtrichterordnung.

§ 9 Anmeldung, Widerspruch

1. Die Anmeldung zur Mitgliedschaft erfolgt beim Vorstand. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Binnen vier Wochen nach Bekanntgabe des Aufnahmegesuches an die Mitglieder entscheidet der Vorstand über das Gesuch. Eine Ablehnung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen, der binnen zwei Wochen ab Zugang Widerspruch beim Vorstand erheben kann. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung abschließend. Die dem Betroffenen mitzuteilende Entscheidung bedarf wie die Entscheidung des Vorstandes keiner Begründung.

§ 10 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Aufnahme des Mitglieds.
2. Die erworbene Mitgliedschaft beginnt nach erfolgter Aufnahme gemäß § 9 und der Zahlung des Mitgliedsbeitrages an den Verein nach Fälligkeit.

§ 11 Ausschluss von der Mitgliedschaft

1. Von der Mitgliedschaft ausgeschlossen sind ausnahmslos:
 - a) Personen, die einem dem VDH nicht angeschlossenen Verein oder Verband auf den Gebieten der Hundezucht, Hundeausbildung und des Hundesports angehören, soweit dieser mit dem Angebot der VDH-Mitgliedsvereine konkurriert oder dem VDH entgegensteht.
 - b) Personen, die dem kommerziellen Hundehandel (Hundehändler) oder der vom VDH oder seiner Rassehundezuchtvereine nicht kontrollierten Hundezucht oder die einem dem VDH entgegenstehenden Verein angehören.
2. Als ordentlicher Züchter und Halter gilt, wer lediglich aus Gründen der Liebhaberei (Hobby) die Zucht und / oder die Ausbildung nach kynologischen Grundsätzen betreibt und fördert. Dem steht eine etwaige tierschutzrechtliche Verpflichtung zur Beantragung einer Genehmigung oder eine behördliche Einstufung der Zucht als gewerblich grundsätzlich nicht entgegen.

3. Personen, von denen erst nach erfolgtem Beitritt bekannt wird, dass sie entweder bereits vor ihrem Beitritt oder danach zu dem ausgeschlossenen Personenkreis gehören, sind durch Streichung aus der Mitgliederliste zu entfernen. Ihnen steht der vereinsinterne Rechtsweg zu.
4. Personen, die aus einem anderen Mitgliedsverein des VDH ausgeschlossen wurden, sind verpflichtet, dieses bei der Antragstellung anzuzeigen. Sie können erst Mitglied werden, wenn der frühere Mitgliedsverein binnen eines Monats nach schriftlicher Unterrichtung der Aufnahme nicht schriftlich widerspricht. § 9 Abs. 2 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.
Beschließt der Vorstand die Aufnahme des von einem anderen VDH-Mitgliedsverein ausgeschlossenen Antragstellers, hat er hiervon auch den früheren Mitgliedsverein zu unterrichten, der binnen eines Monats nach Zugang der Aufnahmemitteilung Gegenvorstellung zum VDH-Ehrenrat erheben kann, der dann über den Aufnahmeantrag endgültig entscheidet. Sätze 1 bis 4 dieses Absatzes gelten entsprechend für den Fall, dass das Ausschlussverfahren vereins- bzw. verbandsrechtlich noch nicht abgeschlossen ist.
§ 11 Abs. 3 gilt entsprechend für Personen, die sich unter Verletzung der Mitteilungspflicht nach Satz 1 und 5 dieses Absatzes ihre Aufnahme in den Verein erschlichen haben.

§ 12 Beitrag

1. Die Höhe des Eintritts- und der Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird fällig am 01. Januar eines jeden Geschäftsjahres. Er ist spätestens zum 31. März eines jeden Geschäftsjahres zu entrichten.
3. Von den Beiträgen erhalten die Landesgruppen einen der Höhe nach von der Mitgliederversammlung festgesetzten Anteil.

§ 13 Beitragsbefreiung, Beitragsermäßigung

1. Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.
2. Einen ermäßigten Beitrag zahlen Familienangehörige und Lebensgefährten von Mitgliedern. Daneben kann die Mitgliederversammlung eine ermäßigten Beitrag für andere Personengruppen wie z.B. Kinder, Jugendliche, Studenten und Rentner beschließen.
3. Personen, die ihre Mitgliedschaft nach dem 30.06. eines jeden Geschäftsjahres erwerben, zahlen für dieses Geschäftsjahr den halben Beitrag. Die übrigen bei Aufnahme fällig werdenden Forderungen des Vereins bleiben von dieser Regelung unberührt.

§ 14 Ruhen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ruht, wenn ein Mitglied seinen Beitrag nicht innerhalb der in § 12 genannten Frist gezahlt hat, von dem auf den Fristablauf folgenden Tag an. Während des Ruhens der Mitgliedschaft hat das Mitglied keinerlei Anspruch auf Leistungen des Vereins.
2. Die Mitgliedschaft lebt wieder auf, wenn das Mitglied den Beitrag für das laufende Geschäftsjahr bezahlt hat.

§ 15 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
2. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem betroffenen Mitglied bekleideten Vereinsämter.

§ 16 Erlöschen durch Tod

Beim Tode eines Mitglieds werden die für das laufende Geschäftsjahr entrichteten Beiträge nicht zurückgezahlt.

§ 17 Erlöschen durch Austritt

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Diese ist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig und an den Vorstand des Vereins zu richten.

§ 18 Erlöschen durch Streichung

1. Außer im Fall des § 11 Abs. 3 und 4 erfolgt die Streichung eines Mitglieds nur, wenn es Beitragsforderungen oder sonstige Forderungen des Vereins nicht bis zum Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Ansprüche des Vereins fällig geworden sind, getilgt hat.
2. Im Fall des Abs. 1 erfolgt die Streichung zum Schluss des Geschäftsjahres. Im Fall der verbotenen Mitgliedschaft erfolgt die Streichung mit sofortiger Wirkung ab Kenntniserlangung durch den Vorstand.
3. Die Streichung erfolgt nach entsprechender Beschlussfassung und schriftlicher Weisung des Vorstandes. Der Anspruch des Vereins auf Geltendmachung seiner Forderungen wird durch die Streichung nicht berührt.

§ 19 Erlöschen durch Ausschluss

1. Der Ausschluss kann erfolgen:
 - a) bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger (schuldhafter) Verletzung des Vereins.
 - b) bei schuldhafter Schädigung der Interessen und des Ansehens des Vereins.
2. Die Vereinsinteressen schädigt insbesondere, wer an der Veranstaltung jedweder Art einer der F.C.I. und/oder dem VDH entgegenstehenden Organisation teilnimmt; entsprechendes gilt von demjenigen, der durch eine Handlung oder Unterlassung den Hundehandel fördert oder sonst wie unterstützt.
3. Ferner kann der Ausschluss erfolgen:
 - a) bei einem die Zucht schädigenden Verhalten innerhalb und/oder außerhalb des Vereins;
 - b) bei schuldhaften Verstößen gegen die Zucht-, Zuchtrichterordnung und gegen Zuchtschaubestimmungen; hierzu gehören auch Eingriffe am Hund, die über dessen natürliche Beschaffenheit und Anlage hinwegtäuschen sollen;
 - c) bei unsportlichem und vereinswidrigem Verhalten; hierzu gehören u.a. ungebührliches Verhalten gegenüber einem Amtsträger, einem Zucht- < ggf. und/oder Leistungs-> -richter, erhebliche Beleidigung oder haltlose Verdächtigung eines Mitgliedes, beharrliche Störung des Vereinsfriedens, ungebührliche Kritik an Beschlüssen der Organe;
 - d) bei rechtskräftiger Verurteilung zu schweren, ehrenrührigen Strafen, auch wenn sie erst nach Erwerb der Mitgliedschaft bekannt werden;
 - e) bei Verstößen gegen das Tierschutzgesetz, insbesondere auch bei Verstößen gegen die Verordnung zum Halten von Hunden im Freien;
4. Der Ausschluss hat zu erfolgen:

Wer einer Person in Kenntnis ihrer Zugehörigkeit zu dem ausgeschlossenen Personenkreis nach § 11 Abs. 1 Gelegenheit zur Zucht und/oder zur Benutzung des Zuchtbuches verschafft, ist auszuschließen.

5. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand. Der vereinsinterne Rechtsweg ist möglich.

III. Mitgliederversammlung

§ 20 Allgemeines

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Teilnehmerzahl.
3. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaftsrechte nicht nach § 14 ruhen, und auch ein Ehrenmitglied je eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist ausgeschlossen.

§ 21 Einberufung

Mindestens jedes Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie muss im ersten Drittel des Jahres stattfinden.

Die Einberufung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung schriftlich durch einfachen Brief an die Mitglieder spätestens sechs Wochen vor dem Versammlungstermin oder durch Einhalten der vorgenannten Frist durch entsprechende Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift.

Bei schriftlicher Einladung gilt die an die letzte bekannte Anschrift eines Mitgliedes gerichtete Postsendung als am dritten Tag nach Postaufgabe zugegangen.

§ 22 Anträge

1. Anträge zur Mitgliederversammlung sind spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung in schriftlicher Form beim Vorstand des Vereins einzureichen.
Jedes Mitglied kann noch während der Versammlung Dringlichkeitsanträge einbringen, über deren Zulassung die Mitgliederversammlung entscheidet.
Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt ebenfalls die Mitgliederversammlung.
Zur Annahme eines Antrages ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Anträge auf Satzungsänderung können während der Mitgliederversammlung nicht gestellt werden. Satzungsänderungen, Anträge auf Änderungen der erlassenen Ordnungen und Bestimmungen des Vereins sowie auf Änderung der Beitragshöhe sind nur möglich, wenn den Mitgliedern mit der Tagesordnung zugleich auch die Texte der beabsichtigten Satzungsänderungen und Änderungen der erlassenen Ordnungen sowie der beabsichtigten Beitragshöhe bekannt gegeben worden sind.

§ 23 Leitung, Durchführung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
Der Vorsitzende kann auch einen Versammlungsleiter durch die Versammlung wählen lassen, der dann die Versammlung leitet.
Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter.

Bei Wahlen muss die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

2. Alle Punkte der Tagesordnung sind zu behandeln.

§ 24 Besondere Zuständigkeit

Zur besonderen Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören:

1. Entgegennahme der Geschäftsberichte und sonstigen Erklärungen;
2. Entgegennahme der Rechnungslegung;
3. Bericht der Kassenprüfer;
4. Billigung/Missbilligung des Haushaltsvoranschlages;
5. Entlastung des Vorstandes;
6. Wahl des Engeren Vorstandes;
7. Wahl der zwei Kassenprüfer und ihrer Stellvertreter;
8. Wahl der Mitglieder des aus drei Personen bestehenden Ehrenrates sowie eines stellvertretenden Vorsitzenden des Ehrenrates und weiterer zwei Stellvertreter der Beisitzer;
9. Wahl von Kommissionen (Kommission für das Zuchtschau-, Zuchtrichter- und Zuchtwesen) einschließlich Vertreter
10. Wahl von Referenten (für das Zuchtschau- und Veranstaltungswesen, der Hauptzuchtwart) einschließlich Vertreter;
11. Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben;
12. Satzungsänderungen und Änderungen der Ordnungen;
13. Beschlussfassung über gestellte Anträge;
14. Festsetzung des Beitrages sowie Verabschiedung einer umfassenden Gebühren- und Spesenordnung;
15. Verleihung von Auszeichnungen;
16. Ernennung von Ehrenmitgliedern;
17. Genehmigung von vorläufigen Anordnungen und Maßnahmen des Vorstandes.

§ 25 Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt der entsprechende Antrag als abgelehnt.
Zur Änderungen der Satzung sowie zur Änderung der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht vertretenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats nach Durchführung der Mitgliederversammlung gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

2. Abstimmungen erfolgen durch Abgabe des Handzeichens, sofern nicht die Satzung etwas anderes vorsieht oder die Mitgliederversammlung etwas anderes beschließt.

§ 26 Versammlungsprotokoll

1. Die Mitgliederversammlung beschließt den Protokollführer.
2. Der Versammlungsverlauf unter Berücksichtigung aller Punkte der Tagesordnung, die gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse, die Namen der Teilnehmer sowie Ort und Zeit der Versammlung sind im Versammlungsprotokoll festzuhalten.
Bei Satzungsänderungen und Änderungen der Zucht- und Zuchtrichterordnung ist der genaue Wortlaut anzugeben und der VDH von den Änderungen unverzüglich zu benachrichtigen.
Das Versammlungsprotokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.
3. Den Teilnehmern der Mitgliederversammlung ist das Protokoll bekannt zu geben. Jeder von ihnen kann innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe Einwände erheben. Einwände und deren Begründung bedürfen der Schriftform. Der Versammlungsleiter nimmt nach Rücksprache mit dem Protokollführer ggf. sachliche Richtigstellungen vor.
4. Das – sachlich richtige – Versammlungsprotokoll ist in der vereinseigenen Zeitschrift zu veröffentlichen. So lange keine Vereinszeitschrift erscheint, ist das Protokoll jedem Mitglied in geeigneter Form bekannt zu geben.

§ 27 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von 1/3 aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für eine außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 20 – 26 entsprechend.

IV. Der Vorstand

§ 28 Gesetzlicher Vorstand, Vertretungsbefugnis

1. Der gesetzliche Vorstand (§ 26 Abs. 1 BGB) besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden),
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Kassenwart
2. Der gesetzliche Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB). Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsbefugt.
3. Im Innenverhältnis dürfen hierbei der Zweite Vorsitzende nur bei Verhinderung des Ersten Vorsitzenden, der Kassenwart nur bei Verhinderung des Ersten und Zweiten Vorsitzenden handeln.

§ 29 Der Geschäftsführende Vorstand

1. Vorstand im Sinne dieser Satzung ist der Geschäftsführende Vorstand, soweit nichts anderes bestimmt ist.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - dem Ersten Vorsitzenden (Vorsitzenden)
 - dem Zweiten Vorsitzenden (Stellvertretenden Vorsitzenden)
 - dem Kassenwart
 - dem Schriftführer
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem nach § 28 Abs. 3 zuständigen Vertreter schriftlich oder fernmündlicher einberufen werden. In diesem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten.
4. Der Vorstand kann jedoch auch nach schriftlicher und fernmündlicher Verständigung Beschlüsse fassen, falls kein Vorstandsmitglied ausdrücklich Erörterung und Beschlussfassung auf einer Vorstandssitzung beantragt.
5. Der zur Vorstandssitzung einberufene Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der zweite Vorsitzende anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Entsprechendes gilt, wenn im schriftlichen Verfahren (Abs. 4) abgestimmt wird.
6. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der Zweite Vorsitzende. Bei jeder Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der alle Beschlüsse wortgetreu festzuhalten sind; die Niederschrift hat zudem Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer und das Abstimmungsergebnis zu enthalten.

§ 30 Aufgaben des Geschäftsführenden Vorstandes

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins; er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
- e) Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern;
- f) die Unterrichtung der Landesgruppen und die Pflege der Verbindung mit diesen;
- g) die Einberufung von Kommissionen und Ausschüssen;
- h) die Ernennung und Abberufung von Spezialzuchtrichtern und Zuchtwarten;
- i) Die Ausführung und Vollstreckung der Beschlüsse des Ehrenrates, bzw. des Schiedsgerichts;
- j) Die Verleihung von Auszeichnungen;
- k) Bestellung des Zuchtbuchführers;
- l) Bestellung eines Leiters der Geschäftsstelle (bei Bedarf);
- m) Der Erlass von Geschäftsordnungen für Kommissionen, Referenten, Ausschüsse, Amtsträger und sonstige Zwecke, soweit nicht hierzu nach der Satzung die Mitgliederversammlung berufen ist;

- n) Die Bestellung von Ausschüssen für besondere Zwecke vorbehaltlich der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung;
- o) Verhängung von Zuchtverbot und Zuchtbuchsperrung;
- p) Verhängung von befristetem oder dauerndem Verbot der Tätigkeit als Zuchtrichter;

§ 31 Vorläufige Anordnungen und Maßnahmen

1. Der Vorstand ist befugt, vorläufige Anordnungen und Maßnahmen zu treffen, die der Mitgliederversammlung obliegen, soweit Gefahr im Verzug vorliegt.
2. Die vorläufigen Maßnahmen und Anordnungen bedürfen zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der nachträglichen Genehmigung durch die nächste Mitgliederversammlung.
3. Vom Vorstand beschlossene vorläufige Änderungen der vorgenannten Ordnungen sind dem VDH unverzüglich bekannt zu geben.

§ 32 Erweiterter Vorstand

1. Der Erweiterte Vorstand besteht aus:
 - dem Geschäftsführenden Vorstand;
 - dem Vorsitzenden der Zuchtkommission;
 - den Vorsitzenden der Landesgruppen;
2. Nach Bedarf ist der Erweiterte Vorstand zu ergänzen durch die Sprecher von Ausschüssen, dem Zuchtbuchführer, dem Vorsitzenden der Zuchtrichterkommission und dem Referenten für das Zuchtschau- und Veranstaltungswesen.
3. Die Sitzungen des Erweiterten Vorstandes haben jährlich stattzufinden. Über die Erweiterte Vorstandssitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die Ort, Zeit der Vorstandssitzung, Zahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten muss.
4. Die Ladungsfrist beträgt zwei Wochen, die Tagesordnung ist mit der Einladung bekannt zu geben.

V. Wahlen

§ 33 Allgemeines

1. Amtsträger des Vereins werden nach folgenden Vorschriften dieses Abschnitts gewählt, soweit sich aus der Satzung nichts anderes ergibt. Amtsträger müssen Mitglied des Vereins sein.
2. Die Amtszeit ist zeitlich begrenzt. Wiederwahl ist jedoch zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Amtsträgers mit begrenzter Amtszeit hat sobald wie möglich eine Neuwahl für die noch ausstehende Amtszeit zu erfolgen. Bis zu diesem Zeitpunkt kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied kommissarisch mit dem Amt betrauen, soweit nicht § 34 Abs. 1 entgegensteht.

§ 34 Wahl des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln und geheim zu wählen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wird bis zur nächsten Wahl dessen Amt von einem anderen Mitglied des Vorstandes kommissarisch übernommen.

2. Die Wahl wird beaufsichtigt und durchgeführt von einem Wahlausschuss, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern.
Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 35 Wahl der Mitglieder des Ehrenrates

1. Die Mitglieder des Ehrenrates (einschließlich der Stellvertreter) werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.
3. Der Ehrenrat entscheidet unter dem Vorsitz einer rechtserfahrenen Person. Er besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
4. Unter den Begriff „rechtserfahren“ fallen Personen mit mindestens Erstem Juristischen Staatsexamen, Diplom-Juristen nach dem DDR-Recht, Schiedsleute, Rechtspfleger, Rechtsbeistände, ehrenamtliche Handels- und Arbeitsrichter.

§ 36 Wahl der Mitglieder der Zuchtkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtkommission werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtkommission besteht aus dem Vorsitzenden, dem Hauptzuchtwart, dem Leiter des Zuchtbuchamtes und einem Vereinsmitglied.

§ 37 Wahl der Zuchtrichterkommission

1. Die Mitglieder der Zuchtrichterkommission werden für die Dauer von drei Jahren gewählt.
2. Die Zuchtrichterkommission besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
3. Der Vorsitzende sowie die beiden Beisitzer müssen im Besitz eines gültigen VDH-Richterausweises und ausbildungsberechtigt sein.
4. Kann die Zuchtrichterkommission auf Grund Absatz 3 nicht bestellt werden, obliegt die Zulassung, Ausbildung, Schulung und Prüfung der Zuchtrichteranwärter dem VDH.

§ 38 Wahl des Referenten für das Zuchtschauwesen

Bei Bedarf kann durch die Mitgliederversammlung ein Referent für das Zuchtschauwesen sowie sein Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

§ 39 Wahl von Ausschüssen für besondere Aufgaben

1. Ausschüsse für besondere Aufgaben bestehen aus einem Vorsitzenden und mindestens zwei Beisitzern so wie Mindestens zwei Stellvertretern.
2. Ein Ausschuss gilt mit Erledigung oder Rückgabe der ihm übertragenen Aufgabe als aufgelöst.

§ 40 Wahl der Kassenprüfer

Für die Dauer von zwei Jahren werden zwei Kassenprüfer gewählt und ihre beiden Stellvertreter gewählt, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 41 Wahl per Handzeichen

Alle Amtsträger werden in geheimen, schriftlichen Abstimmungsverfahren gewählt.

§ 42 Stellung und Aufgabe der Landesgruppen

Der Vorstand der Landesgruppe des Vereins ist zu rechtsgeschäftlichem Handeln mit dem VDH-Landesverband, in dessen Bereich sie liegt, befugt. Die Landesgruppenversammlung kann insoweit die Vertretungsmacht auch einem anderen, nicht zum Landesgruppenvorstand, aber zur Landesgruppe gehörenden Mitglied auf Zeit übertragen. Insoweit gelten die Vorschriften über die Wahlen von Amtsträgern entsprechend.

§ 43 Grenzen der Landesgruppen

Die Grenzen der Landesgruppen beschließt die Mitgliederversammlung bei Einrichtung der Landesgruppen.

§ 44 Mitglieder der Landesgruppen

Mitglieder der Landesgruppen können nur die in dem Bereich der Landesgruppe wohnenden Mitglieder des PPC sein.

§ 45 Finanzierung

Die Landesgruppen finanzieren sich aus einem von der Mitgliederversammlung des PPC zu bestimmenden Anteil am Beitrag seiner Mitglieder sowie aus eigenen Aktivitäten.

§ 46 Geschäftsführender Landesvorstand

§ 29 gilt entsprechend.

§ 47 Erweiterter Landesvorstand

- entfällt -

§ 48 Sitzungen

§§ 20 bis 27 gelten entsprechend.

§ 49 Wahl der Amtsträger

§§ 33, 34, 40, 41 gelten entsprechend.

§ 50 Abberufung von Amtsträgern

§§ 30 h, i und 54 gelten entsprechend.

§ 51 Ordentliche Hauptversammlung

§§ 20, 21, 22, 23, 24 Nr. 1 bis 7, 13, 15 17, §§ 25, 26 gelten entsprechend.

§ 52 Außerordentliche Hauptversammlung

§ 27 gilt entsprechend.

§ 53 Entsprechend anzuwendende Vorschriften

Im übrigen gelten auch die weiteren Vorschriften dieser Satzung sinngemäß, soweit dieses mit den Aufgaben der Landesgruppen in Einklang steht.

§ 54 Bezirksgruppen

- entfällt -

VII. Vereinsstrafen

§ 55 Vereinsstrafen

1. Vereinsstrafen wegen Verstöße gegen § 19 und das Regelwerk des PPC sind:
 1. Ausschluss
 2. Geldbuße (von Euro 10 bis 2500,-)
 3. Verweis
 4. Missbilligung
 5. Verwarnung
 6. Enthebung von Ehrenämtern
 7. Rücknahme von Ernennungen
 8. Löschung von der entsprechenden Liste
 9. Befristete oder dauerhafte Sperre
 10. Zeitlicher Ausschluss von der Verlinkung des Mitgliedes mit der Homepage des PPC
 11. Zeitliche Löschung des betroffenen Mitgliedes von der Homepage des PPC

Details zu den Vereinsstrafen sind im Regelwerk des PPC festgelegt.

2. Bis zur Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist der VDH-Ehrenrat ausschließlich erstinstanzlich zur Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen zuständig. In einem solchen Fall richtet sich das Verfahren nach § 7 der Satzung des VDH sowie nach der Ehrenrats- wie Schiedsgerichtsordnung des VDH.
3. Mit der Einrichtung einer unabhängigen Ehrengerichtsbarkeit nach Maßgabe des § 6 Abs. 4 der Satzung des VDH ist für die Entscheidung über die Verhängung von Vereinsstrafen der Ehrenrat des Vereins zuständig. In diesem Fall richtet sich das Ehrenratsverfahren nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Ehrenratsordnung, die ihrem wesentlichen Inhalt nach der Ehrenratsordnung des VDH nachgebildet ist und die neben der eigentlichen Verfahrensgestaltung Bestimmungen zur Wiedereinsetzung, Wiederaufnahme, Vollstreckung, zum Gnadenerweis, zur Akteneinsicht und Aktenaufbewahrung, über Art und Umfang der Verfahrenskosten, zur Kostenfestsetzung und zur Verpflichtung zur Vorschusszahlung enthält.

4. § 55 Abs. 2 gilt auch für den Fall, dass der vereinseigene Ehrenrat zwar eingerichtet ist, aber das Verfahren nicht bis zu seiner Beendigung unter Vorsitz von einer Person, die dem Anforderungsprofil des § 35 Abs. 3 genügt, wahrgenommen wird.

§ 56 Ehrenrat

1. Die Zusammensetzung des Ehrenrates und die Wahl seiner Mitglieder ergibt sich aus § 35.
2. Der Ehrenrat ist auch zur Entscheidung in anderen Streitfällen zuständig. § 55 Abs. 2 und Abs. 4 gilt in diesen Fällen entsprechend. Bei der Verhängung eines Tätigkeitsverbotes als Zuchtrichter bzw. eines Zuchtverbotes und/oder Zuchtsperre gilt jedoch folgendes:
Zuständig für die Verhängung ist der Vereinsvorstand. Gegen dessen Entscheidung steht dem Zuchtrichter bzw. dem Züchter der Einspruch an den Ehrenrat binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrenrates über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.
3. Im übrigen ist die Entscheidung des Ehrenrates mit der Berufung anfechtbar. Berufungsgericht ist der VDH-Ehrenrat. Dessen Entscheidungen sind unanfechtbar. Der Rechtsweg zur ordentlichen Gerichtsbarkeit ist ausgeschlossen. Das Berufungsverfahren vor dem VDH-Ehrenrat richtet sich nach der VDH-Ehrenratsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
4. Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Anrufung des Ehrenrates des VDH ist in jedem Fall die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Satzung bestimmt wird und derzeit 500 Euro beträgt. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des Ehrenrates des Vereins ist die Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 100 Euro; das gilt allerdings nicht, wenn der Vorstand des Vereins den Ehrenrat des Vereins anruft.
5. Soweit der VDH-Ehrenrat erstinstanzlich entscheidet (§ 55 Abs. 2, § 56 Abs. 2), ist seine Entscheidung außer im Falle des Ausschlusses unanfechtbar. Im Falle des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung zum VDH-Schiedsgericht zu, das unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges abschließend entscheidet.
6. Zulässigkeitsvoraussetzung für die Anrufung des VDH-Schiedsgerichts als Berufungsgericht ist die Zahlung eines Kostenvorschusses, der der Höhe nach durch die VDH-Schiedsgerichtsordnung bestimmt wird und derzeit 750 Euro beträgt. Das Verfahren vor dem VDH-Schiedsgericht richtet sich nach der VDH-Schiedsgerichtsordnung, die Gegenstand dieser Satzung ist.
7. Die Mitglieder des Ehrenrates erhalten keine Vergütung für ihre Tätigkeit, jedoch Ersatz der Aufwendungen für ihre notwendigen Auslagen gemäß der durch den Vorstand festgelegten Spesensätze. Entsprechendes gilt für die Erstattung von Auslagen der Zeugen und Sachverständigen und anderer vom Ehrenratsvorsitzenden zur Durchführung des Ehrenratsverfahrens herangezogener Personen. Verfahrenskosten sind in entsprechender Anwendung der §§ 91, 91a, 92, 93, 95, 96, 97 Abs. 1 und 2, 98, 100 der Zivilprozessordnung (ZPO) von den Parteien des Ehrenratsverfahrens zu tragen. Eine Anfechtung der Kostenentscheidung findet nicht statt, wenn nicht gegen die Entscheidung in der Hauptsache Rechtsmittel eingelegt wird. Entsprechendes gilt hinsichtlich der Streitwertfestsetzung.

§ 57 Unabhängigkeit/Vollstreckung

1. Die Mitglieder des Ehrenrates sind in ihrer Entscheidung unabhängig. Sie sind in Disziplinarangelegenheiten (Vereinsstrafen) an die gestellten Anträge nicht gebunden.
2. Rechtskräftige bzw. unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind vom Vorstand zu vollstrecken.

§ 58 Berufung

Soweit nach dieser Satzung gegen die Entscheidungen des Ehrenrates des Vereins und/oder des VDH-Ehrenrates Berufung möglich ist, ist die Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung der schriftlich abgefassten Entscheidung einzulegen und der entsprechende Kostenvorschuss fristgerecht einzuzahlen. Zur Zulässigkeit der Berufung gehört der Nachweis, dass innerhalb der Berufungsfrist der für das Berufungsgericht erforderliche Kostenvorschuss eingezahlt ist.

§ 59 Bekanntmachung, Veröffentlichung

Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des Ehrenrates sind nach Maßgabe des Vorsitzenden des Ehrenrates in der Vereinszeitung bekannt zu machen bzw. zu veröffentlichen. Rechtskräftige/unanfechtbare Entscheidungen des VDH-Ehrenrates können nach Maßgabe des Vorsitzenden des VDH-Ehrenrates in der VDH-Zeitschrift „Unser Rassehund“ veröffentlicht werden; entsprechendes gilt für Entscheidungen des VDH-Schiedsgerichtes. Eine Anrufung der ordentlichen Gerichte steht der Bekanntmachung und Veröffentlichung nicht entgegen.

IX. Vereinsvermögen

§ 60 Verwaltung

1. Das Vereinsvermögen wird vom Kassenwart verwaltet.
2. Die Bestimmung über die Verwendung des Vereinsvermögens trifft der Vorstand, soweit die Mitgliederversammlung nicht im Einzelfall etwas anderes bestimmt. Der Vorstand ist der Mitgliederversammlung jährlich zur Rechenschaft über die Verwendung des Vereinsvermögens verpflichtet.
3. Der Kassenwart ist verpflichtet, den Vorstand jederzeit über den Stand des Vermögens zu unterrichten. Der Vorstand hat den Kassenwart bei allen finanziellen Angelegenheiten vorher zu hören.

§ 61 Kassenprüfung

1. Die Kassenführung des Vereins ist nach Abschluss des Geschäftsjahres durch die Kassenprüfer zu prüfen. Die Prüfung erfasst auch die Einhaltung eventueller bestehender Bilanzierungspflichten nach dem Steuerrecht.
2. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, das von den Kassenprüfern zu unterschreiben und in der Mitgliederversammlung bekannt zu geben ist. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist mit dem – sachlich richtigen – Versammlungsprotokoll (§ 26) zu veröffentlichen.

§ 62 Auflösung

1. Wird die Auflösung des Vereins beschlossen, so hat der Vorstand die laufenden Geschäfte zu beenden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden. Das Vereinsvermögen wird der Organisation „Deutscher Tierschutzbund e.V.“ (DTSchB) Baumschulallee 15, 53115 Bonn, überlassen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Herausgeber: Perro de Pastor Catalán VR 1610 Amtsgericht Hamm

Eingetragen: 14.12.2010

Bemerkungen zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der Satzung bringt die gebotene Gleichstellung von Frau und Mann sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z.B. Vorsitzende / Vorsitzender) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.